



11/2026

# Mitteilungsblatt / Bulletin

2. März 2026

---

**Vierte Ordnung  
zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung  
des Bachelorstudiengangs Recht für die öffentliche Verwaltung  
des Fachbereichs Allgemeine Verwaltung  
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin  
vom 18.06.2025**

Editor

Der Präsident der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin /

The President of the Berlin School of Economics and Law

Badensche Straße 52 • 10825 Berlin

T +49 (0)30 30877-1393 • F +49 (0)30 30877-1319

## **Vierte Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Recht für die öffentliche Verwaltung des Fachbereichs Allgemeine Verwaltung der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 18.06.2025<sup>1</sup>**

Aufgrund von § 71 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26.07.2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.02.2025 (GVBl. S. 149), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Allgemeine Verwaltung die folgende Vierte Ordnung zur Änderung der „Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Recht für die öffentliche Verwaltung des Fachbereichs Allgemeine Verwaltung der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 08.04.2020“, zuletzt geändert am 28.03.2024 (MB 34/2024), erlassen:

### **Artikel 1**

§ 4 wird wie folgt neu gefasst:

#### **§ 4 Regelstudienzeit, Gliederung und Besonderheiten des Studiums**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester. Sie umfasst 210 ECTS-Leistungspunkte (Anrechnungspunkte) gemäß European Credit and Accumulation Transfer System. Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht rechnerisch einer Arbeitsbelastung von 30 Zeitstunden. Die zeitliche Organisation wird durch den Studien- und Prüfungsplan (Anlage 1) geregelt. Das Studium ist als Präsenzstudium konzipiert.
- (2) Das Studium ist in Module gegliedert. Module sind inhaltlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheiten, die durch die Verbindung unterschiedlicher Lehr- und Lernformen bei einem vorgegebenen Arbeitsaufwand (Workload) zu einem definierten Kompetenzzuwachs führen sollen und die in der Regel mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen werden. Die Lernziele eines Moduls sind so zu bestimmen, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters erreicht werden können. Das Belegen von Modulen kann an die Voraussetzung geknüpft werden, dass andere Module bereits belegt oder bestanden worden sind.
- (3) Für jedes Modul wird eine Modulbeschreibung erstellt. Die erforderlichen Angaben entsprechen den Vorgaben des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) sowie der Studienakkreditierungsverordnung Berlin (BlnStudAkkV) und des ECTS-Leitfadens in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) ECTS-Leistungspunkte werden nur erteilt, wenn alle dem Modul zugeordneten Studien- und Prüfungsleistungen erfolgreich absolviert wurden. Eine Modulprüfung kann im Einzelfall aus mehreren Teilleistungen bestehen.

---

<sup>1</sup> Bestätigt von der Senatsverwaltung für Finanzen am 27.02.2026.

(5) Die Pflichtpraktika sind Module, die im 4. und 6. Semester stattfinden. Die Voraussetzungen für ihr Bestehen sind in § 10 der Praktikumsordnung des Bachelorstudiengangs Recht für die öffentliche Verwaltung geregelt

(6) Die Module werden in Pflicht- (P) und Wahlpflichtmodule (WP) unterschieden. Die Wahlpflichtmodule bieten den Studierenden die Auswahl aus einem differenzierten Angebot. Innerhalb des Angebots besteht eine Pflicht zur Auswahl im vorgesehenen Umfang des Studien- und Prüfungsplans (Anlage 1). Wenn Studierende bei Wahlpflichtmodulen innerhalb der vorgesehenen Belegungszeiträume keine Auswahl treffen, so werden sie einem Modul bzw. einer Lehrveranstaltung aus dem Wahlpflichtangebot zugewiesen.

(7) Das Studium kann auch ohne das zweite Pflichtpraktikum nach sechs Semestern abgeschlossen werden. In diesem Fall werden 180 ECTS-Leistungspunkte erworben. Die in § 24 Abs. 2 Buchstabe i) vorgesehene Anerkennungsnotiz in Bezug auf die Laufbahnbefähigung entfällt.

## **Artikel 2**

Diese Ordnung tritt am 01.10.2025 in Kraft.